

Verfahrensgang

BGH, Urt. vom 26.04.2018 – VII ZR 139/17, [IPRspr 2018-247](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Rechtsnormen

BGB § 126; BGB § 611

EuGVVO 1215/2012 Art. 4; EuGVVO 1215/2012 Art. 7; EuGVVO 1215/2012 Art. 25;

EuGVVO 1215/2012 Art. 32; EuGVVO 1215/2012 Art. 66

LugÜ II Art. 23

ZPO § 38; ZPO § 545

Fundstellen

nur Leitsatz

BB, 2018, 1281

LS und Gründe

LMK, 2018, 406706, m. Anm. *Mankowski*

MDR, 2018, 781

RIW, 2018, 450

TranspR, 2018, 482

WM, 2018, 1332

ZVertriebsR, 2018, 261

NJW, 2019, 76

RdTW, 2019, 100

Aufsatz

Roth, IPRax, 2019, 397, u. 426

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2018-247>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

247. *Der Behauptung einer Partei, eine bestimmte Form der Gerichtsstandsvereinbarung entspreche unter Kaufleuten in dem betreffenden Geschäftszweig des internationalen Handelsverkehrs einem Handelsbrauch im Sinne des Art. 25 I 3 lit. c EuGVO, ist im Rahmen der von Amts wegen durchzuführenden Prüfung der internationalen Zuständigkeit grundsätzlich nachzugehen.*

Ein solcher Handelsbrauch ist zu bejahen, wenn die in dem betreffenden Geschäftszweig tätigen Kaufleute bei Abschluss einer bestimmten Art von Verträgen allgemein und regelmäßig ein bestimmtes Verhalten befolgen. Ist das Verhalten aufgrund dessen hinreichend bekannt, um als ständige Übung angesehen zu werden, wird die Kenntnis der Parteien vom Handelsbrauch vermutet.

Die Parteien können durch Vereinbarung eines Erfüllungsorts von der Regelung nach Art. 7 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 EuGVO abweichen. [LS der Redaktion]

BGH, Urt. vom 26.4.2018 – VII ZR 139/17; NJW 2019, 76; RIW 2018, 450; WM 2018, 1332; IPRax 2019, 397 *Roth* u. 426; MDR 2018, 781; LMK 2018, 406706 m. Anm. *Mankowski*; RdTW 2019, 100; TranspR 2018, 482; ZVertriebsR 2018, 261. Leitsatz in BB 2018, 1281.

Die Kl. begehrt von der Bekl. Zahlung restlicher Vergütung aus einem Vertrag über die Verlagerung einer Schümanlage von S./Deutschland nach R./Österreich. Das Angebot der Kl. vom 16.7.2014 bestimmte als Erfüllungsort Deutschland und die Anwendung deutschen Rechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des deutschen IPR wurden ausdrücklich ausgeschlossen. Die dem Angebot beigefügten AGB der Kl. enthalten u.a. die Bestimmung Nürnbergs als Gerichtsstand Nürnberg. Die Bekl. nahm das per E-Mail übersandte Angebot der Kl. mündlich an.

Die Kl. hat am 7.10.2015 Zahlungsklage beim LG Nürnberg-Fürth eingereicht. Mit der Klageerwidderung hat die Bekl. die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gerügt. Das LG hat mit ZU seine örtliche und internationale Zuständigkeit bejaht. Auf die Berufung der Bekl. hat das Berufungsgericht das ZU des LG aufgehoben und die Klage als unzulässig abgewiesen. Hiergegen wendet sich die Kl. mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision.

Aus den Gründen:

„[7] Die Revision der Kl. führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht ...

II. ... [20] 1. Der Senat hat als Revisionsgericht die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte von Amts wegen zu prüfen. Die Vorschrift des § 545 II ZPO steht dem nach st. Rspr. des BGH nicht entgegen (vgl. Urt. vom 14.11.2017 – VI ZR 73/17¹, WM 2018, 285 Rz. 6; vom 9.7.2009 – Xa ZR 19/08², BGHZ 182, 24 Rz. 9 und vom 28.11.2002 – III ZR 102/02³, BGHZ 153, 82, 84 f., juris Rz. 9, jeweils m.w.N.).

[21] 2. Auf den vorliegenden Rechtsstreit ist – wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt – die EuGVO anwendbar. Die Verordnung gilt gemäß Art. 66 I EuGVO für alle Verfahren, die ab dem 10.1.2015 eingeleitet worden sind. Dabei kann dahinstehen, ob es hierfür entsprechend Art. 32 I EuGVO auf den Zeitpunkt der Einreichung der Klage bei Gericht oder auf den nach der *lex fori* des Gerichtsstaats zu bestimmenden Zeitpunkt der Klageerhebung ankommt (vgl. zum Streitstand z.B. *Rauscher-Staudinger*, EuZPR/EuIPR, 4. Aufl., Art. 66 EuGVO Rz. 2; BGH, Urt. vom 24.6.2014 – VI ZR 315/13⁴, WM 2014, 1614 Rz. 14 betreffend das LugÜ und die EuGH a.F., jeweils m.w.N.). Denn sowohl die Einreichung der Klage am 7.10.2015 als auch die nachfolgende Zustellung erfolgten nach dem Stichtag, so

¹ IPRspr. 2017 Nr. 37.

² IPRspr. 2009 Nr. 28.

³ IPRspr. 2002 Nr. 157.

⁴ IPRspr. 2014 Nr. 211.

dass die Verordnung in zeitlicher Hinsicht Anwendung findet. Auch der sachliche und räumliche Anwendungsbereich der EuGVO ist eröffnet. Dies wird von der Revision nicht infrage gestellt.

[22] 3. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung, es fehle an einer formwirksamen Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Art. 25 I 3 EuGVO, kann die internationale Zuständigkeit des LG Nürnberg-Fürth nicht verneint werden.

[23] a) Allerdings ist das Berufungsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass die Einhaltung der Formerfordernisse gemäß Art. 25 I 3 EuGVO Wirksamkeitsvoraussetzung ist. Allein eine Willenseinigung der Parteien führt mithin nicht zu einer wirksamen Gerichtsstandsvereinbarung, wenn nicht auch die Form eingehalten ist (vgl. EuGH, Urt. vom 24.6.1981 – Elefanten Schuh GmbH ./ Pierre Jacqmain, Rs C-150/80, RIW 1981, 709 Rz. 24 f.; Urt. vom 14.12.1976 – Galeries Segoura S.P.R.L. ./ Rahim Bonakdarian, Rs C-25/76, NJW 1977, 495, juris Rz. 8, 11; *Rauscher-Mankowski* aaO Art. 25 EuGVO Rz. 87). Nach der Rspr. des EuGH sind die Formerfordernisse des Art. 25 I 3 EuGVO eng auszulegen, weil die Bestimmung sowohl die allgemeine Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Beklagten gemäß Art. 4 EuGVO als auch die besondere Zuständigkeit gemäß Art. 7 EuGVO ausschließt (vgl. EuGH, Urt. vom 20.2.1997 – Mainschiffahrts-Genossenschaft eG (MSG) ./ Les Gravières Rhénanes S.A.R.L., Rs C-106/95, Urt. 16.3.1999 – Trasporti Castelletti Spedizioni Internazionali S.p.A. ./ Hugo Trumpy S.p.A., C-159/97, NJW 1997, 1431 Rz. 14 m.w.N.; C-150/80 aaO juris Rz. 7). Damit soll gewährleistet werden, dass die Willenseinigung zwischen den Parteien zweifelsfrei feststeht und Gerichtsstandsklauseln, die einseitig in den Vertrag eingefügt worden sind, nicht unbemerkt bleiben (vgl. EuGH, Urt. vom 20.4.2016 – Profit Investment SIM S.p.A. ./ Stefano Ossi u.a., Rs C-336/13, ZIP 2016, 1747 Rz. 39; Urt. vom 21.5.2015 – Jaouad El Majdoub ./ CarsOnTheWeb.Deutschland GmbH, Rs C-322/14, ZIP 2015, 1540 Rz. 29 f.; C-106/95 aaO Rz. 15, 17). Die Formerfordernisse sollen darüber hinaus aus Gründen der Rechtssicherheit eine eindeutige Bestimmung des zuständigen Gerichts ermöglichen (EuGH, C-159/97 aaO Rz. 48 m.w.N.). Da Art. 25 EuGVO in seinem Anwendungsbereich *lex specialis* ist, verdrängt er § 38 ZPO (h.M., vgl. z.B. *Musielak-Voit/Stadler*, ZPO, 15. Aufl., Art. 25 EuGVVO Rz. 1 m.w.N.; BGH, Urt. vom 20.3.1980 – III ZR 151/79, NJW 1980, 2022, 2023, juris Rz. 14 zum EuGVÜ).

[24] b) Das Berufungsgericht hat weiter zutreffend angenommen, dass eine gemäß Art. 25 I 3 lit. a EuGVO formwirksame Gerichtsstandsvereinbarung nicht zustande gekommen ist. Nach dieser Vorschrift muss eine Gerichtsstandsvereinbarung schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung geschlossen werden.

[25] aa) Eine schriftliche Vereinbarung i.S.d. Art. 25 I 3 lit. a Alt. 1 EuGVO liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn beide Parteien ihren Willen schriftlich kundgetan haben, wobei dies – abweichend von § 126 II BGB – auch in getrennten Schriftstücken erfolgen kann, sofern aus ihnen die inhaltliche Übereinstimmung beider Erklärungen hinreichend deutlich hervorgeht (vgl. BGH, Urt. vom 22.2.2001 – IX ZR 19/00⁵, NJW 2001, 1731, juris Rz. 8). Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt, vgl. Art. 25 II EuGVO).

⁵ IPRspr. 2001 Nr. 133.

[26] Diese Voraussetzungen sind im Streitfall nicht erfüllt. Eine schriftliche oder der Schriftform gleichgestellte Erklärung der Bekl. liegt nicht vor. Diese hat vielmehr unstreitig lediglich mündlich die Annahme des mit E-Mail übermittelten Angebots der Kl., das die Gerichtsstandsklausel enthält, erklärt.

[27] Aus der Rspr. des EuGH lässt sich nicht entnehmen, dass eine solche Verfahrensweise dem Schriftformerfordernis des Art. 25 I 3 lit. a Alt. 1, II EuGVO genügt ...

[28] Entgegen der Auffassung der Revision folgt aus der – zu Art. 23 I 3 lit. a LugÜ II ergangenen – Entscheidung des BGH vom 25.1.2017 (VIII ZR 257/15⁶, WM 2017, 1770) nichts anderes. In dem jener Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatten beide Vertragsparteien den ausgehandelten und später in Vollzug gesetzten Vertrag gemeinsam schriftlich fixiert, wobei nur die durch die Gerichtsstandsklausel benachteiligte Partei den Vertragstext unterzeichnet hatte. Der BGH hat hierzu entschieden, dass die Einhaltung der Schriftform in einem solchen Fall nicht zwingend die Unterschrift beider Vertragsparteien erfordere. Der Streitfall unterscheidet sich von jener Konstellation, weil vorliegend ein allein von einer Vertragspartei formuliertes Angebot in Textform in Rede steht, das von der anderen Partei mündlich angenommen wurde.

[29] bb) Eine schriftliche Bestätigung einer mündlichen Vereinbarung i.S.d. Art. 25 I 3 lit. a Alt. 2 EuGVO erfordert, dass die Gerichtsstandsklausel zunächst mündlich vereinbart worden ist und anschließend eine Partei diese Vereinbarung schriftlich bestätigt und die andere Partei keine Einwendungen erhoben hat. Diese Voraussetzungen sind nach den insoweit nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht erfüllt. Es liegt keine schriftliche Bestätigung einer zuvor getroffenen mündlichen Einigung vor, sondern lediglich ein mit E-Mail übermitteltes Angebot, das mündlich angenommen wurde.

[30] cc) Entgegen der Auffassung der Revision ist die Bekl. nicht nach Treu und Glauben gehindert, sich auf die Formunwirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Art. 25 I 3 lit. a Alt. 1, II EuGVO zu berufen. Denn die Revision hat keine Umstände aufgezeigt, nach denen die Bekl. gegen Treu und Glauben verstoßen haben könnte. Sie beruft sich lediglich darauf, dass aufgrund der mündlichen Annahme des Angebots eine Willenseinigung der Parteien auch hins. der Gerichtsstandsvereinbarung vorgelegen habe und die Bekl. die schriftliche Fixierung der Annahmeerklärung unterlassen habe. Hierin liegt jedoch kein gegen Treu und Glauben verstoßendes unredliches oder widersprüchliches Verhalten der Bekl. ...

[32] c) Dagegen kann eine formwirksame Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Art. 25 I 3 lit. c EuGVO mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung nicht abgelehnt werden. Das Berufungsgericht hat insoweit verfahrensfehlerhaft von einer Beweiserhebung abgesehen.

[33] Nach Art. 25 I 3 lit. c EuGVO kann eine Gerichtsstandsvereinbarung im internationalen Handel auch in einer Form geschlossen werden, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mussten und den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmäßig beachten. Ob ein Handelsbrauch besteht, ist nach der Rspr. des EuGH nicht für den internationalen Handelsverkehr generell zu bestimmen, sondern nur für den Geschäftszweig, in dem die Parteien tätig sind. Ein Handelsbrauch

⁶ IPRspr. 2017 Nr. 40.

ist danach dann zu bejahen, wenn die in dem betreffenden Geschäftszweig tätigen Kaufleute bei Abschluss einer bestimmten Art von Verträgen allgemein und regelmäßig ein bestimmtes Verhalten befolgen. Ist das Verhalten aufgrund dessen hinreichend bekannt, um als ständige Übung angesehen zu werden, wird die Kenntnis der Parteien vom Handelsbrauch vermutet (vgl. EuGH, C-366/13 aaO Rz. 43 ff., 48; C-106/95 aaO Rz. 23 f.). Es obliegt dem nationalen Gericht, zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen (EuGH, C-366/13 aaO Rz. 41).

[34] Der Behauptung einer Partei, eine bestimmte Form der Gerichtsstandsvereinbarung entspreche unter Kaufleuten in dem betreffenden Geschäftszweig des internationalen Handelsverkehrs einem Handelsbrauch i.S.d. Art. 25 I 3 lit. c EuGVO, ist im Rahmen der von Amts wegen durchzuführenden Prüfung der internationalen Zuständigkeit grundsätzlich nachzugehen. Das Gericht ist dabei von Beweisanträgen unabhängig und kann im Wege des Freibeweises vorgehen. An die Annahme, die Beweiserhebung sei entbehrlich, weil die Behauptung willkürlich ‚ins Blaue hinein‘ erfolgt sei, sind strenge Anforderungen zu stellen. Nach der Rspr. des BGH (vgl. z.B. Urt. vom 8.5.2012 – XI ZR 262/10, BGHZ 193, 159 Rz. 40 m.w.N.) ist der Beweisführer grundsätzlich nicht gehindert, Tatsachen zu behaupten, über die er keine genauen Kenntnisse hat, die er aber nach Lage der Dinge für wahrscheinlich hält. Eine Beweiserhebung darf danach nur dann unterbleiben, wenn der Beweisführer ohne greifbare Anhaltspunkte für das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts willkürlich Behauptungen ‚aufs Geratewohl‘ oder ‚ins Blaue hinein‘ aufstellt. Bei der Annahme von Willkür in diesem Sinne ist jedoch Zurückhaltung geboten. In der Regel wird sie nur bei Fehlen jeglicher tatsächlicher Anhaltspunkte vorliegen (vgl. BGH, Urt. vom 8.5.2012 aaO).

[35] Nach diesen Maßstäben hätte das Berufungsgericht Beweis über die betreffende Behauptung der Kl. erheben müssen. Die Kl. hat vorgetragen, die Vereinbarung eines Gerichtsstands am Sitz des Unternehmers in der Form, dass ein schriftliches Vertragsangebot mit Gerichtsstandsklausel mündlich angenommen werde, sei unter Kaufleuten in dem betreffenden Geschäftszweig des internationalen Handelsverkehrs (hier: Montageleistungen im deutsch-österreichischen Handelsverkehr) üblich und entspreche einem Handelsbrauch i.S.d. Art. 25 I 3 lit. c EuGVO. Sie hat dies durch Einholung eines Sachverständigengutachtens und Auskunft der Industrie- und Handelskammer unter Beweis gestellt. Die Kl. hat damit die gemäß Art. 25 I 3 lit. c EuGVO erheblichen Tatsachen bezeichnet. Sie hat darüber hinaus mehrere Vordrucke mit AGB von Mitbewerbern aus dem betreffenden Geschäftszweig vorgelegt, die vergleichbare Gerichtsstandsklauseln enthalten. Soweit sie ihren Vortrag, es sei in diesem Geschäftszweig üblich, Aufträge in der Weise zu vergeben, dass per E-Mail übermittelte Angebote mündlich angenommen würden, lediglich mit allgemeinen Erwägungen unterlegt hat, führt dies nicht dazu, dass dieser Vortrag als willkürlich und ‚ins Blaue hinein‘ angesehen werden kann. Eine weitere Substanziierung des Vortrags ist von ihr insoweit nicht zu verlangen.

III. [36] Das Berufungsurteil ist danach aufzuheben und die Sache ist zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht wird die erforderlichen Feststellungen zum Vorliegen eines Handelsbrauchs zu treffen haben.

[37] Für den Fall, dass das Berufungsgericht eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung nicht feststellen kann, weist der Senat für die Prüfung des Hilfsantrags vorsorglich auf Folgendes hin:

[38] 1. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte kann nicht aus Art. 7 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 EuGVO (Gerichtsstand des Erfüllungsorts) hergeleitet werden. [...] Erfüllungsort für die Erbringung von Dienstleistungen ist – sofern nichts anderes vereinbart worden ist – der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen.

[39] a) Art. 7 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 EuGVO ist grunds. anwendbar, da die Parteien eine Dienstleistung i.S.d. Bestimmung vertraglich vereinbart haben und Ansprüche aus diesem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden. Nach der Rspr. des EuGH ist unter einer Dienstleistung eine Leistung zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird (Urt. vom 23.4.2009 – Falco Privatstiftung u. Thomas Rabitsch ./ Gisela Weller-Lindhorst, Rs C-533/07, NJW 2009, 1865 Rz. 29). Hierunter fallen nicht nur Leistungen i.S.d. § 611 BGB, sondern auch werkvertragliche Leistungen gemäß § 631 BGB (vgl. *Rauscher-Leible* aaO Art. 7 EuGVO Rz. 67; *Musielak-Voit/Stadler* aaO Art. 7 EuGVVO Rz. 9, jeweils m.w.N.). Bei der Demontage, dem Transport und der Remontage der Maschinenanlagen gegen Entgelt handelt es sich danach – was auch von der Revision nicht infrage gestellt wird – um eine Dienstleistung i.S.d. Art. 7 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 EuGVO.

[40] b) Art. 7 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 EuGVO knüpft für die Bestimmung des Erfüllungsorts an die vertragscharakteristische Leistung – die Erbringung der Dienstleistung – an und legt einen einheitlichen Erfüllungsort für sämtliche Klagen aus dem Vertrag, mithin sowohl für Klagen bzgl. der zu erbringenden Dienstleistung, als auch für Klagen bzgl. der Gegenleistung, fest (vgl. EuGH, Urt. vom 4.9.2014 – Nickel & Goeldner Spedition GmbH ./ Kintra UAB, Rs C-157/13, NZI 2014, 919 Rz. 41; Urt. vom 11.3.2010 – Wood Floor Solutions Andreas Domberger GmbH ./ Silva Trade SA, Rs C-19/09, NJW 2010, 1189 Rz. 43; Urt. vom 3.5.2007 – Color Drack GmbH ./ Lexx International Vertriebs GmbH, Rs C-386/05, NJW 2007, 1799 Rz. 26). Die Vorschrift ist auch dann anwendbar, wenn die nach dem Vertrag geschuldeten Dienstleistungen in mehreren Mitgliedstaaten erbracht werden. Sie ist dahin auszulegen, dass im Fall der Erbringung von Dienstleistungen in mehreren Mitgliedstaaten für die Entscheidung über alle Klagen aus dem Vertrag das Gericht zuständig ist, das die engste Verknüpfung zum Vertrag aufweist, wobei dies im Allgemeinen das Gericht ist, in dessen Sprengel sich der Ort der hauptsächlichen Leistungserbringung befindet (vgl. EuGH, Urt. vom 7.3.2018 – flightright GmbH sowie Mohamed Barkan u.a. ./ Air Nostrum, Líneas Aéreas del Mediterráneo SA, Roland Becker ./ Hainan Airlines Co. Ltd., Rs C-274/16, juris Rz. 67; C-19/09 aaO Rz. 25–33; Urt. vom 9.7.2009 – Peter Rehder ./ Air Baltic Corporation, Rs C-204/08, NJW 2009, 2801 Rz. 36–38). Im Hinblick auf das mit der Verordnung verfolgte Ziel der Vorhersehbarkeit und unter Berücksichtigung des Wortlauts von Art. 7 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 EuGVO ... ist der Ort der hauptsächlichen Leistungserbringung nach Möglichkeit aus den Bestimmungen des Vertrags selbst abzuleiten (vgl. EuGH, C-19/09 aaO Rz. 38). Hilfsweise ist der Ort heranzuziehen, an dem die Tätigkeiten zur Erfüllung des Vertrags tatsächlich überwiegend vorgenommen worden sind, vorausgesetzt, die Erbringung der Dienstleistungen an

diesem Ort widerspricht nicht dem Parteiwillen, wie er sich aus den Vertragsbestimmungen ergibt. Dabei können tatsächliche Aspekte der Rechtssache, insbes. die an diesen Orten aufgewendete Zeit und die Bedeutung der dort ausgeübten Tätigkeit, berücksichtigt werden (vgl. EuGH, C-19/09 aaO Rz. 40).

[41] Nach diesen Grundsätzen sind nicht die deutschen Gerichte international zuständig, da auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen R./Österreich, als Ort der hauptsächlichen Leistungserbringung anzusehen ist ...

[42] 2. Aus der Vertragsbestimmung gemäß X. des Angebots der Kl. vom 16.7.2014 folgt gleichfalls keine internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte.“

248. *Bei der Regelung des Art. 7 EuGVO handelt es sich nicht nur um Regelungen der internationalen, sondern auch der örtlichen Zuständigkeit, so dass sie auch im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren nach § 36 I Nr. 6 ZPO eine Rolle spielen.*

Geht es im Kern des Streitfalls um eine behauptete Verletzung einer Kaufpreiszahlungspflicht durch die Beklagte und die hierdurch verursachten, weiteren Schäden der Klägerin, handelt es sich um Ansprüche, die von Art. 7 Nr. 1 EuGVO erfasst werden. Von dem Gerichtsstand des Erfüllungsorts gemäß Art. 7 Nr. 1 EuGVO werden alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erfasst. [LS der Redaktion]

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 27.4.2018 – 13 SV 1/18: Unveröffentlicht.

Die Kl. nimmt die Bekl. auf Kaufpreiszahlung und Schadensersatz wegen Nichtabnahme der Schimmelstute ... in Anspruch, die die Kl. der Bekl. mit Vertrag aus Januar 2014 verkauft hat. Die Kl. hat die Klage wegen des ursprünglichen Wohnsitzes der Bekl. in Stadt1 vor dem LG Darmstadt erhoben. Unter der angegebenen Anschrift konnte die Klage allerdings nicht zugestellt werden, da die Bekl. zwischenzeitlich nach Frankreich verzogen war. Mit Schriftsatz vom 10.8.2017 hat die Kl. die neue Anschrift der Bekl. in Frankreich mitgeteilt und weiter ausgeführt, das LG Darmstadt bleibe nach Art. 7 Nr. 2 EuGVO zuständig, weil die Bekl. den Schaden durch eine an ihrem früheren Wohnsitz in Stadt1 vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung verursacht habe. Hilfsweise beantragte die Kl. die Verweisung des Rechtsstreits an das für den Sitz des geschädigten klägerischen Vermögens zuständige LG Arnsberg.

Mit Verfügung vom 17.8.2017 hat das LG Darmstadt darauf hingewiesen, dass eine örtliche Zuständigkeit des LG Darmstadt nicht ersichtlich sei. Mit Schriftsatz vom 18.9.2017 hat die Kl. erneut Verweisung an das LG Arnsberg als Ort des Eintritts des Vermögensschadens beantragt, hilfsweise Verweisung an das für Bad Homburg zuständige LG Frankfurt am Main. Mit Beschluss vom 24.10.2017 hat das LG Darmstadt sich für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das LG Arnsberg verwiesen. Mit Verfügung vom 17.11.2017 hat das LG Arnsberg darauf hingewiesen, dass es örtlich unzuständig sei. Mit Schriftsatz vom 19.12.2017 hat die Kl. daraufhin Verweisung an das LG Siegen beantragt. Mit Beschluss vom 20.12.2017 hat das LG Arnsberg sich für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das LG Darmstadt zurückverwiesen. Mit Beschluss vom 16.1.2018 hat das LG Darmstadt den Rechtsstreit dem OLG Frankfurt am Main zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

Aus den Gründen:

„II. ... b) Vorliegend steht jedenfalls fest, dass das LG Arnsberg nicht örtlich zuständig ist.

aa) Angesichts des Wohnsitzes der Bekl. in Frankreich ist zunächst die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte zu prüfen, die sich hier nach der EuGVO richtet. Gemäß Art. 4 I EuGVO sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen. Daneben eröffnet Art. 7 EuGVO allerdings die Möglichkeit der Klage in einem anderen Mitgliedstaat, u.a. für Ansprüche aus einem Vertrag (Art. 7 Nr. 1 EuGVO) und für Ansprüche aus Delikt (Art. 7 Nr. 2 EuGVV). Hierbei handelt es sich nicht nur um Regelungen der internationalen, sondern auch der örtlichen Zuständigkeit (Zöller-Geimer, ZPO, 32. Aufl.